



# ZWECKVERBAND FEUERWEHR MATZINGEN-STETTFURT

## Organisationsreglement

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zusammenschluss und Zweck</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Zweckverband.....	3
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz .....	3
Art. 3 Verbandszweck .....	3
<b>2. Organisation</b> .....	<b>3</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 4 Organe.....	3
Art. 5 Amtsdauer .....	3
Art. 6 Vertretung / Zeichnungsberechtigung.....	3
Art. 7 Beschlussfähigkeit / Quorum .....	4
Art. 8 Information .....	4
<b>B. Verbandsgemeinden</b> .....	<b>4</b>
Art. 9 Zuständigkeiten .....	4
<b>C. Delegiertenversammlung</b> .....	<b>4</b>
Art. 10 Zusammensetzung .....	4
Art. 11 Sekretariat .....	4
Art. 12 Einberufung .....	5
Art. 13 Zuständigkeit .....	5
<b>D. Feuerwehrkommission</b> .....	<b>5</b>
Art. 14 Zusammensetzung .....	5
Art. 15 Konstituierung.....	5
Art. 16 Einberufung .....	5
Art. 17 Zuständigkeit .....	6
<b>E. Rechnungsprüfungskommission</b> .....	<b>6</b>
Art. 18 Zusammensetzung .....	6
Art. 19 Zuständigkeit .....	6
<b>3. Feuerwehr</b> .....	<b>6</b>
<b>A. Aufgaben / Organisation</b> .....	<b>6</b>
Art. 20 Aufgaben .....	6
Art. 21 Dienstbetrieb .....	7
Art. 22 Organisation.....	7

Art. 23	Feuerwehrkommandant .....	7
Art. 24	Kommando .....	7
Art. 25	Kader .....	7
Art. 26	Materialwart .....	7
Art. 27	Fourier.....	8
<b>B.</b>	<b>Feuerwehrpflicht.....</b>	<b>8</b>
Art. 28	Grundsatz .....	8
Art. 29	Erfüllung der Pflicht.....	8
Art. 30	Befreiung .....	8
Art. 31	Ersatzabgabe.....	8
<b>C.</b>	<b>Dienstplichten.....</b>	<b>9</b>
Art. 32	Alarm .....	9
Art. 33	Übungen .....	9
Art. 34	Entschuldigungsgründe.....	9
Art. 35	Sorgfaltspflicht .....	9
Art. 36	Persönliches Material.....	9
Art. 37	Anordnungen, Dienstgeheimnis.....	10
<b>D.</b>	<b>Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel.....</b>	<b>10</b>
Art. 38	Kosten .....	10
Art. 39	Disziplinarstrafen.....	10
Art. 40	Rechtsmittel.....	10
<b>7.</b>	<b>Finanzen</b>	<b>10</b>
Art. 41	Gebäude.....	10
Art. 42	Kostenverteilungsschlüssel.....	10
Art. 43	Staatsbeiträge.....	11
Art. 44	Budget .....	11
Art. 45	Akontozahlungen.....	11
Art. 46	Jahresrechnung .....	11
Art. 47	Vermögensrechnung .....	11
<b>8.</b>	<b>Austritt und Verbandsauflösung.....</b>	<b>11</b>
Art. 48	Austritt .....	11

Art. 49	Austrittschädigung.....	11
Art. 50	Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung.....	11
Art. 51	Liquidation .....	12
<b>9.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
Art. 52	Inkrafttreten.....	12

## 1. Zusammenschluss und Zweck

### Art. 1 Zweckverband

Die Politischen Gemeinden Matzingen und Stettfurt bilden unter dem Namen "Feuerwehr Matzingen-Stettfurt" einen Zweckverband im Sinne der §§ 39 ff. des Gesetzes über die Gemeinden.

### Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband Feuerwehr Matzingen-Stettfurt ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Matzingen.

### Art. 3 Verbandszweck

Der Zweckverband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der beiden Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörenden Verordnung. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr weitere Aufgaben und Dienstleistungen übertragen werden.

## 2. Organisation

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
2. Die Delegiertenversammlung
3. Die Feuerwehrkommission
4. Die Rechnungsprüfungskommission

#### Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Behörden der Politischen Gemeinden zusammen.

#### Art. 6 Vertretung / Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup> Der Präsident vertritt den Verband. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vizepräsident.

<sup>2</sup> Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein.

#### **Art. 7 Beschlussfähigkeit / Quorum**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission beschliessen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

<sup>3</sup> Änderungen des Organisationsreglements bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten.

<sup>4</sup> Einzelne Geschäfte der Feuerwehrkommission können auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

#### **Art. 8 Information**

Die Feuerwehrkommission sorgt für eine regelmässige Information der Bevölkerung über die Belange der Feuerwehr. Die Verbandsgemeinden sorgen je für Bericht über die Jahresrechnung des Zweckverbands.

### **B. Verbandsgemeinden**

#### **Art. 9 Zuständigkeiten**

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden entscheiden über:

1. Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband
2. Die Auflösung des Zweckverbandes
3. Die Bewilligung von neuen Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen

### **C. Delegiertenversammlung**

#### **Art. 10 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus je 5 Gemeinderäten aus den Verbandsgemeinden. Delegierte können sich nicht vertreten lassen.

<sup>2</sup> Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an der Versammlung teil, ebenso die Mitglieder der Feuerwehrkommission, soweit sie nicht einem Gemeinderat angehören.

#### **Art. 11 Sekretariat**

Die Protokollführung, die Administration und die Rechnungsführung des Zweckverbandes werden durch das Sekretariat besorgt.

## **Art. 12 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder zusammen.

<sup>2</sup> Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen:

- Im 1. Quartal zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte
- Im 3. Quartal zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte

## **Art. 13 Zuständigkeit**

Der Delegiertenversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

1. Die Wahl des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten des Verbands
2. Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission
3. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten
4. Die Wahl des oder der Feuerwehrvizekommandanten
5. Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
6. Wahl des Sekretariats
7. Die Genehmigung des Budgets
8. Die Abnahme der Jahresrechnung
9. Die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu einem Betrag von maximal CHF 50'000.00
10. Die Bewilligung von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu einem Betrag von maximal CHF 20'000.00
11. Änderungen des Organisationsreglements
12. Die Festsetzung der Höhe des Soldes der Feuerwehrangehörigen sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für bestimmte Funktionen

## **D Feuerwehrkommission**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, nämlich:

1. Je zwei Gemeinderäten aus den beiden Verbandsgemeinden
2. Dem Feuerwehrkommandanten
3. Den beiden Feuerwehrvizekommandanten

<sup>2</sup> Der Sekretär des Zweckverbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### **Art. 15 Konstituierung**

Der Präsident des Verbands führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission. Bei Abwesenheit führt der Vizepräsident des Verbands den Vorsitz.

### **Art. 16 Einberufung**

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. Einladung des Vorsitzenden

2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern

#### **Art. 17 Zuständigkeit**

Der Feuerwehrkommission stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
2. Antrag an die Delegiertenversammlung für Budget und Jahresrechnung
3. Beschluss über die Freigabe von Budgetkrediten und über neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 30'000.00 bzw. neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00
4. Antrag an die Delegiertenversammlung für die Höhe der Ersatzabgabe, des Soldes, der Funktionsentschädigungen, der Verrechnungsansätze sowie der Bussen
5. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
6. Antrag an die Delegiertenversammlung für die Wahl des Feuerwehrkommandanten
7. Antrag an die Delegiertenversammlung für die Wahl der Feuerwehrvizekommandanten
8. Beförderung der Offiziere sowie des übrigen Kadets
9. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
10. Beschluss über die Befreiung von der Feuerwehripflicht
11. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen
12. Festsetzung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten

### **E. Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 18 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten. Je ein Mitglied kommt aus einer Verbandsgemeinde. Die Kommission wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt ihren Präsident selbst.

#### **Art. 19 Zuständigkeit**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und erstattet einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

## **3. Feuerwehr**

### **A. Aufgaben / Organisation**

#### **Art. 20 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.



<sup>3</sup> Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

#### **Art. 21 Dienstbetrieb**

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

#### **Art. 22 Organisation**

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Feuerwehrkommandant
2. Kommando
3. Mannschaft
4. Stabsstellen und spezielle Dienste

#### **Art. 23 Feuerwehrkommandant**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

<sup>2</sup> Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

#### **Art. 24 Kommando**

<sup>1</sup> Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.

<sup>2</sup> Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart.

<sup>3</sup> Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerwehrkommission.

#### **Art. 25 Kader**

Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

#### **Art. 26 Materialwart**

Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

#### **Art. 27** **Fourier**

Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten der Feuerwehr, soweit diese nicht das Sekretariat des Zweckverbands erledigt.

### **B. Feuerwehrpflicht**

#### **Art. 28** **Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt am 1. Januar jenes Jahres, in dem eine Person 20 Jahre alt wird. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 51 Jahre alt wird.

<sup>2</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

#### **Art. 29** **Erfüllung der Pflicht**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.  
Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.

<sup>2</sup> Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

#### **Art. 30** **Befreiung**

<sup>1</sup> Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:

1. Mitglieder des Gemeinderats
2. Invalide ab einem verfügten Invaliditätsgrad von 50 Prozent
3. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten
4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten

<sup>2</sup> Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht bzw. der Ersatzabgabe aus anderen Gründen entscheidet die Feuerwehrkommission.

<sup>4</sup> Die Gesuche sind vom Gesuchsteller schriftlich an die Feuerwehrkommission zu richten.

#### **Art. 31** **Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politischen Gemeinden auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 1'000.00 pro Jahr.

<sup>2</sup> Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

## **C. Dienstpflichten**

### **Art. 32 Alarm**

<sup>1</sup> Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Der Zweckverband kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.

<sup>2</sup> Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

### **Art. 33 Übungen**

Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:

1. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer
2. Drei Offiziersübungen
3. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer
4. Sechs Atemschutzübungen

Im Übrigen gilt § 27 der Feuerschutzverordnung.

### **Art. 34 Entschuldigungsgründe**

<sup>1</sup> Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Gesuche um Befreiung von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, vor der Übung oder des Kurses, dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.

<sup>4</sup> Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

<sup>5</sup> Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt werden, können mit Massnahmen gemäss Artikel 39 geahndet werden.

### **Art. 35 Sorgfaltspflicht**

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

### **Art. 36 Persönliches Material**

Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

### **Art. 37 Anordnungen, Dienstgeheimnis**

<sup>1</sup> Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

## **D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel**

### **Art. 38 Kosten**

<sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

<sup>2</sup> Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission. Für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes legt die Feuerwehrkommission Gebühren fest.

<sup>3</sup> Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet, sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen.

### **Art. 39 Disziplinarstrafen**

Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu CHF 1'000.00 oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

### **Art. 40 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs bei der Delegiertenversammlung erhoben werden.

## **7. Finanzen**

### **Art. 41 Gebäude**

Die Gebäude (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Verbandsgemeinden bereitgestellt und dem Zweckverband vermietet.

### **Art. 42 Kostenverteilungsschlüssel**

Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden auf die zwei Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

1. Die Hälfte nach Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres

2. Die Hälfte nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 1. Januar des Rechnungsjahres

**Art. 43 Staatsbeiträge**

Beitragsgesuche an die Gebäudeversicherung werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder –fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

**Art. 44 Budget**

Das Budget für das Folgejahr ist von der Feuerwehrkommission zu erstellen und der Delegiertenversammlung bis Mitte September zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Art. 45 Akontozahlungen**

Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Akontozahlungen.

**Art. 46 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung des Zweckverbands ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Ende März der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Art. 47 Vermögensrechnung**

Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnungen durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

## **8. Austritt und Verbandsauflösung**

**Art. 48 Austritt**

Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten.

**Art. 49 Austrittsentschädigung**

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

**Art. 50 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung**

Der Zweckverband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der zwei Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

### Art. 51 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsanteile der zwei Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

## 9. Schlussbestimmungen

### Art. 52 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement auf einen durch die Feuerwehrkommission festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Organisationsreglement vom 01.01.2011 aufgehoben.

Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbands am 6. September 2021 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Matzingen am 14. Dezember 2021 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin



Peter Schellenberg

Sara Carracedo

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stettfurt vom 7. Oktober 2021 bis 7. Januar 2022 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und damit ist das Reglement durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin



Markus Bürgi

Janine Bohner

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt:

Ort und Datum: - 2. März 2022

Die Departementschefin:



Cornelia Komposch

Von der Feuerwehrkommission per 01.05.2022 in Kraft gesetzt.

Stettfurt, 14.03.2022

Der Präsident



Markus Bürgi

Die Sekretärin



Nicole Krapf